

Antrag zu Regelungsbedarfen des AK QSM

Präambel:

Aufgrund der gehäuft auftretenden Probleme bei den eingereichten QSM-Anträgen, die dazu führen, dass ausführliche Nachfragen bei den Antragstellern nötig werden, sowie der schwindenden Beteiligung im AK QSM erachten wir es für nötig, dass der Studierendenrat zu einigen streitbaren Punkten klare Beschlüsse fasst, sodass den jetzigen und zukünftigen Mitgliedern des AK QSM eine schnelle und eindeutige Entscheidung über die Anträge ermöglicht wird.

Wir fordern den Studierendenrat auf, zu folgenden Punkten **einzelne** Beschlüsse zu fassen:

1. Soll weiterhin der Grundsatz für die QSM-Vergabe gelten, dass grundständige Lehre nicht gefördert werden kann? Wenn ja, bitten wir den Studierendenrat, eine Definition für grundständige Lehre zu beschließen.

Erläuterung:

Vor einigen Jahren wurde vom Studierendenrat der Beschluss gefasst, dass Anträge für Veranstaltungen, die Teil der grundständigen Lehre sind, nicht gefördert werden sollen, damit nicht der Großteil der QSM für reguläre Veranstaltungen verwendet wird, die eigentlich aus universitären Mitteln finanziert werden sollten. Deshalb muss der AK QSM bei Veranstaltungen, die nicht eindeutig als nicht grundständig identifiziert werden können, bei den Antragstellern nachfragen, ob die Veranstaltung als Pflichtveranstaltung anzusehen ist.

Unsere momentane Definition von grundständiger Lehre umfasst alle Veranstaltungen, die im Modulhandbuch des Studiengangs zum einen als Pflichtmodule erkenntlich sind, oder aber als verpflichtende Modulbestandteile gelistet sind.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob Vorlesungs- bzw. Veranstaltungsbegleitende Tutorien in den Bereich der grundständigen Lehre fallen. Es sei hierbei zu beachten, ob dies nur verpflichtende Tutorien/Übungen betreffen soll oder auch solche, deren Besuch freiwillig ist.

Beispiel: Tutorium Geo24 in der Geographie. Im Modulhandbuch steht, dass **EIN** Tutorium verpflichtender Bestandteil des Moduls ist. Von Seiten der Universität wird **EIN** Tutorium finanziert, obwohl die Räumlichkeiten in den Computer Pools der Geographie maximal 20 Plätze beinhalten. D.h. bei geschätzten 100 Teilnehmern des Moduls würden nach Rechnung der Universität sich 5 Studierende einen Rechner teilen. Wir finanzieren daher "zusätzliche" Tutorien, die die Studierendenzahl auf ein den Räumlichkeiten (Computerpools/Seminarräume) angepasstes Niveau bringen in den Tutorien.

2. Muss bei der Antragstellung die Veranstaltung, die gefördert wird, klar ersichtlich sein, oder genügt eine allgemeine Zuordnung? (z.B. fiktiv "Lehrauftrag Sozioökonomie und Lehrauftrag Ethik der Ökonomie" anstatt einfach generalisierend „Lehraufträge“)

Erläuterung:

Es wurden dieses Jahr in mehreren Anträgen Einzelmaßnahmen als "XX Lehraufträge", wobei XX für eine beliebige Zahl steht und ohne nähere Beschreibung der Einzelmaßnahmen abgegeben. Damit wirklich kontrolliert werden kann, dass die studentischen Qualitätssicherungsmittel ordnungsgemäß verausgabt werden, ist es erforderlich, dass einzelne Lehraufträge als Einzelmaßnahmen eingetragen werden. Ansonsten kann von Seite des StuRa nicht mehr nachverfolgt werden, wofür und ob die Gelder verwendet werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn der Studierendenrat entscheidet, dass grundständige Lehre nicht finanziert werden soll, da dies dann Kontrolle nötig macht.

3. Darf eine Veranstaltung, deren Planung bzw. Inhalt noch nicht abgeschlossen oder komplett fehlend ist, im Voraus gefördert werden?

Erläuterung:

Einige Einzelmaßnahmen hatten bei der Antragsstellung keine Beschreibung, auf Anfrage teilten die Antragsteller mit, dass die Veranstaltung, deren Datum oder auch der Dozent noch nicht feststehen. Entweder kann in diesem Fall im Voraus gefördert werden, oder es kann darauf bestanden werden, dass, sobald die Planung der Veranstaltung gesichert ist, ein Änderungsantrag eingereicht werden muss. Dies sollte dann auch beim Start der nächsten Vergabe kommuniziert werden.

4. Sollen Veranstaltungen, die dauerhaft oder wiederkehrend beantragt werden, weiterhin aus studentischen Qualitätssicherungsmitteln gefördert werden?

Erläuterung:

Viele Veranstaltungen werden als sogenannte "Fortsetzungsmaßnahme" jedes Jahr beantragt. Hierbei stellt sich die Frage, ob diese Veranstaltungen, wenn Sie dauerhaft Bestandteil des Studienangebots werden, nicht aus regulären Universitären Mitteln finanziert werden sollten, sodass die QSM für innovative neue und zusätzliche (studentische) (Lehr-)Projekte oder Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass zuerst Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen gehalten werden sollte, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sinnvolle und wichtige Veranstaltungen nicht mehr finanziert werden können. Ein konkreter Handlungsvorschlag wäre, dass der Studierendenrat nach Absprache mit entsprechenden Fachbereichen an die Universitätsleitung herantritt, Förderung dieser Maßnahmen/Veranstaltungen aus anderen Mitteln zu erwirken.

Die Antragsteller: Maximilian [REDACTED] & Dominik [REDACTED] für den AK QSM

Bei Rückfragen bitte den AK QSM unter gsm@stura-tuebingen.de kontaktieren.